

Versicherungsschutz für Sportvereine in Hessen

(erstellt vom Ski-Club-Taunus e.V. Frankfurt in Abstimmung mit dem ARAG-Versicherungsbüro Frankfurt)
Stand 02.05.2009

Der Landessportbund Hessen hat für die in seinem Landessportverband organisierten Vereine einen zur Zeit bis 2014 befristeten Gruppenvertrag mit subsidiärem Versicherungsschutz für die unten genannten Risiken begründet. Voraussetzung für den Schutz ist die Mitgliedschaft des Vereins in dem jeweiligen Landesverband und die Entrichtung der Beiträge an den Landesverband. Der Ski-Club Taunus e. V. ist Mitglied im Hessischen Skiverband und entrichtet die Verbandsbeiträge.

Die Sportversicherung ist nur als Beihilfe vorgesehen. Sie kann die private Vorsorge der Mitglieder keinesfalls ersetzen und ist als Absicherung im normalen Vereinsbetrieb für Vereine, alle aktiven und passiven Mitglieder, die ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung, alle Übungsleiter, Trainer, Schieds- und Kampfrichter sowie die Helfer bei versicherten Veranstaltungen gedacht. Sportler, die vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten sind genauso wie alle anderen Sportler versichert, solange es nur eine Aufwandsentschädigung ist und der Sport nicht in irgendeiner Form berufsmäßig ausgeübt wird. Bei Berufssportlern gelten Sonderregelungen, über die das Versicherungsbüro in Frankfurt gern informiert (vsbfrankfurt@arag.de).

Die Sportversicherung deckt nur den pauschalen Versicherungsbedarf ab. Den Individualbedarf muss jeder für sich feststellen und absichern.

Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich nur für **Vereinsmitglieder**. Der Ski-Club Taunus hat jedoch für Nichtmitglieder eine Zusatzversicherung abgeschlossen. Diese beinhaltet zwei Unterschiede zum Versicherungsschutz der Mitglieder. Der Versicherungsschutz gilt nicht auf dem Hinweg zur Veranstaltung und gilt ausschließlich bei der aktiven sportlichen Betätigung, nicht bei geselligen Veranstaltungen.

Im einzelnen sind folgende Risiken abgesichert::

Unfallversicherung

Folgende Leistungen sieht die Unfallversicherung vor.

Die Todesfall-Leistung

Der Tod eines Sportlers gehört zu dem Tragischsten, mit dem sich ein Sportverein, insbesondere aber die Hinterbliebenen auseinandersetzen müssen.

Die Leistung richtet sich nach dem Alter, Familienstand und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des Verstorbenen.

Die Invaliditäts-Leistung

Invalidität bedeutet eine dauernde Beeinträchtigung der Beweglichkeit bzw. Funktionsfähigkeit der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Die Invaliditäts-Leistung ist für alle versicherten Sportler gleich, und zwar unabhängig von der Tätigkeit oder Funktion der Versicherten im Sportverein. Die Invaliditäts-Leistung wird zusätzlich zu anderen Leistungen, ob aus der Sportversicherung, aus gesetzlichen Versicherungen oder anderen Unfallversicherungen, gezahlt.

Die Übergangslleistung

Nach schweren Unfällen mit Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit und langwierigen Heilbehandlungsmaßnahmen kann sich der Zeitpunkt, an dem eine Invalidität abschließend festgestellt werden kann, lange verzögern. Für derartige Fälle ist eine Übergangslleistung vorgesehen, die nach sechs Monaten und ein weiteres Mal nach neun Monaten fällig wird. Diese muss im siebten bzw. zehnten Monat mit einem fachärztlichen Attest nachgewiesen werden.

Krankenhaus-Tagegeld

Krankenhaus-Aufenthalte kosten immer zusätzliches Geld. Sei es die Zuzahlung zur Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, die Kosten für Besuchsfahrten der Familie oder Kosten für Mitbringsel. Pro Tag sind 10,00 € für den stationären Aufenthaltstag vorgesehen.

Bergungskosten/Serviceleistungen

Bergungskosten entstehen beim Transport von Verletzten ins nächste Krankenhaus oder auch bei Suchaktionen. Müssen dabei Spezialgerät oder Hubschrauber eingesetzt werden, können erhebliche Kosten entstehen, die von den Krankenkassen oft nicht oder nur zum Teil ersetzt werden.

Haftpflichtversicherung (Personen- oder Sachschäden bis 1 Mio. €)

Sie deckt das Haftungsrisiko der Verbände und Vereine auch als Sportveranstalter oder als Haus-/Grundbesitzer ab und hilft, wenn Sportler z.B. im Training oder Wettkampf andere durch fahrlässiges Verhalten schädigen und dafür haftbar gemacht werden. Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es unberechtigte Ansprüche abzuwehren und berechtigte zu befriedigen.

Krankenversicherung

Ergänzend zum privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutz umfasst das Leistungsspektrum der Sport-Krankenversicherung z.B. die Restkosten für Brillen, Sportbrillen und Kontaktlinsen, die bei einem Unfall beschädigt werden oder verloren gehen und nach einem Sportunfall erforderliche Zahnbehandlungen bzw. Zahnersatz. Bekanntlich erstatten sowohl die gesetzlichen als auch die privaten Versicherungsträger bei derartigen Schäden nicht zu 100 % die Kosten.

Abgerundet wird die Sport-Krankenversicherung durch die Übernahme von Rückführungskosten für erkrankte Personen sowie Überführungskosten für Verstorbene an den Heimatort; dies sind im übrigen Kosten, die von den Krankenversicherungen überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Teil übernommen werden.

Vertrauensschadenversicherung

Sie schützt z.B. Vermögenswerte des Vereins gegen Missbrauch durch Vertrauenspersonen.

Reisegepäckversicherung

Sie schützt das Reisegepäck von Vereinsmitgliedern bei versicherten (vom Verein organisierten offiziellen) Auslandsreisen.

Rechtsschutzversicherung und Arbeitsgerichtsrechtsschutz

Versichert sind Schadenersatz-, Straf- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Vertrags-Rechtsschutz.

Weitere Einzelheiten und Antworten zu FAQ sind unter arag-sport.de zu ersehen. Bei zusätzlichen Fragen kontaktieren Sie bitte das Versicherungsbüro.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Eltern, die Vereinsmitglied sind und eine Veranstaltung des Vereins als Zuschauer besuchen, in dieser Eigenschaft als Zuschauer über die Sportversicherung Schutz haben. Dies schließt Wegeunfälle ein, wenn sie Veranstaltungen des eigenen Vereins besuchen.

Als versicherte Helfer gelten Personen, die für die Abwicklung einer Veranstaltung vom Verein eingesetzt werden, d.h. bestimmte aktive Aufgaben übernehmen.

Ausnahmsweise gilt der Versicherungsschutz hier auch für Nichtmitglieder. Diese müssen aber bei der Durchführung einer Vereinsveranstaltung helfen. Dies schließt z.B. den Transport von Kindern aus. Unabhängig hiervon haben die Kinder als aktive Sportler für die Veranstaltung selbst und während der An- und Abfahrt Versicherungsschutz.

Der Verein hat außerdem eine Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz (332 € Selbstbeteiligung) abgeschlossen. Damit sind Schäden an den Privatwagen der Mitglieder auf bestimmten (nicht allen!) Fahrten von und zu Vereinsveranstaltungen abgesichert.